

**Antrag
der Länder Brandenburg und Thüringen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Schwerbehindertengesetzes**

- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -

Punkt 5 der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

In Artikel 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

"Für die Zeit nach dem 31. Dezember 2005 wird die Bundesregierung ermächtigt, auf Antrag eines Bundeslandes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zugunsten eines oder mehrerer Bundesländer für einen Zeitraum von jeweils höchstens zwei Jahren einen von Satz 6 abweichenden Verteilungsschlüssel festzulegen. Dabei sind die berechtigten Belange aller Bundesländer angemessen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen."

Begründung

Der Vorab-Anteil für die neuen Länder und Berlin entsprechend Satz 2 wurde auf der Grundlage der derzeitig vorliegenden Erkenntnisse ermittelt.

Um auf nicht vorhersehbare Entwicklungen, wie z.B. bei dem Gesamtaufkommen der Ausgleichsabgabe, noch ausgleichend reagieren zu können, soll die Möglichkeit einer Rechtsverordnung gegeben sein. Eine solche Rechtsverordnung soll dann erlassen werden, wenn auf andere Weise gleichwertige Verhältnisse im Bereich der Arbeits- und Berufsförderung behinderter Menschen, insbesondere im Beitrittsgebiet, nicht herbeigeführt werden können.

Ausgeliefert am 02. MAI 1996